

Dieses Dokument enthält:

1. Merkblatt für AntragstellerInnen bei der Härtefallkommission Berlin

(Seite 2 bis 5 des PDF)

2. Härtefallkommissionsverordnung Berlin

(Seite 6 bis 8 des PDF)

Eine Umsetzung der Verschärfung des § 23a durch das Asylpaket I ab Oktober 2015 fehlt noch, wird aber bereits praktiziert. § 23a Absatz 1 Satz 3 wurde wie folgt geändert:

"Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht."

3. Begründung zur Härtefallkommissionsverordnung Berlin

(Seite 9 bis 18 des PDF)

Härtefallkommission in Berlin - Merkblatt für Antragstellende

zusammengestellt vom Flüchtlingsrat Berlin, Korrekturen bitte an: buero@fluechtlingsrat-berlin.de Stand: August 2018

Die Härtefallkommission Berlin

Die Härtefallkommission (HFK) arbeitet seit 2005 auf Grundlage einer Rechtsverordnung zu § 23a Aufenthaltsgesetz (HFK-VO Berlin, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/HaertefallVO_Berlin_261004.pdf)

In der Kommission sitzen sieben Vertreter*innen von Organisationen und Behörden, die in der Beratung von Migranten und Flüchtlingen aktiv sind: Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Integrationsbeauftragter, Senatsverwaltung für Frauen, Flüchtlingsrat u.a. Aufgrund einer Empfehlung der Kommission kann der Berliner Innensenator die Ausländerbehörde anweisen, in einem besonderen Härtefall eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Er kann dies aber auch ablehnen.

Geschäftsstelle der Härtefallkommission ist die Senatsverwaltung für Inneres, Klosterstr. 47, 10179 Berlin-Mitte, Tel. 90223- 2354 (Frau Penzoldt), - 2355 (Frau Herzog), - 2634 (Herr Eick), HFK@seninnds.berlin.de. Der Kontakt zur Härtefallkommission erfolgt jedoch stets über das jeweilige Mitglied der Härtefallkommission, nicht über die Geschäftsstelle. Der Vorsitzende der Geschäftsstelle leitet die Sitzungen. Anhand der Ausländerakte bereiten er und sein Team die Einzelfälle als Arbeitsunterlage für die Kommission vor.

Anträge auf eine Aufenthaltserlaubnis nach der Härtefallregelung können *nur* über eines der sieben *Mitglieder* der Kommission gestellt werden, *nicht* bei der Geschäftsstelle!

Die Berliner Härtefallkommissionsverordnung mit Änderungsverordnung und weiteren Informationen zur Härtefallkommission sind zu finden unter www.berlin.de/sen/inneres/buerger-und-staat/auslaenderrecht/haertefallkommission/artikel.25538.php.

Das Antragsverfahren bei der Härtefallkommission

Ratsuchende müssen sich an eines der sieben **Mitglieder** der Härtefallkommission wenden. Dieses bietet eine Beratung an, ob ein Härtefallantrag sinnvoll ist, und legt ggf. den Fall der Kommission zur Beratung vor. Im Antrag sind alle Gründe darzulegen, die einen weiteren Aufenthalt in Deutschland aus humanitären oder persönlichen Gesichtspunkten rechtfertigen. Die Härtefallkommission entscheidet, ob ein Härtefallersuchen an den Innensenator gestellt wird. Die Kommission tagt nicht öffentlich. Ablehnungen werden weder durch die Kommission noch durch den Innensenator begründet.

Nach § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besteht **kein Rechtsanspruch** auf Prüfung des Härtefallantrags. Gegen eine Ablehnung oder Nichtbehandlung des Antrags durch die Härtefallkommission oder eine Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis durch den Innensenator sind keine Rechtsmittel (Widerspruch, Klage usw.) möglich.

Ein Härtefallantrag **kann** laut HFK-VO Berlin **gestellt** werden,

- wenn Sie vollziehbar **ausreisepflichtig** sind. Das ist z.B. der Fall, wenn Sie nur eine Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung besitzen, ihre Aufenthaltserlaubnis bereits abgelaufen ist bzw. Sie sich „illegal“ aufhalten, oder Sie sich in Abschiebungshaft befinden.

Ein Härtefallantrag **kann** laut HFK-VO Berlin jedoch **nicht gestellt** werden,

- wenn Sie noch eine Aufenthaltsgestattung als **Asylbewerber*in**, eine **Aufenthaltserlaubnis** oder eine **Fiktionsbescheinigung** besitzen. Sie können sich dann beraten lassen, ein Antrag ist aber noch nicht möglich,
- wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wurde, und Sie ausschließlich Gründe vorbringen, die als herkunftsstaatsbezogene Gründe bereits **im Asylverfahren geprüft** wurden, aber nicht zur Flüchtlingsanerkennung geführt haben,
- wenn der Antrag für eine Person gestellt wird, die sich derzeit **nicht in Deutschland** aufhält oder für die die Ausländerbehörde **Berlin nicht zuständig** ist, z.B. weil sie **zuletzt** an einem **Wohnort in einem anderen Bundesland** gemeldet war,
- wenn eine **Ausweisung** nach §§ 53 oder 54 Abs. 5, 5a und 6 AufenthG (schwere Straftaten u.a.) vorliegt oder nach § 5 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (Terrorismusverdacht etc.) keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden darf,
- wenn eine **Aufenthaltserlaubnis** nach einer **anderen Rechtsgrundlage** (z.B. § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG) erteilt werden kann. In diesem Fall wird zwar der Härtefallantrag abgelehnt, die Geschäftsstelle gibt der Ausländerbehörde aber eine Empfehlung, die stattdessen in Frage kommende Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.
- wenn der Ausländer/die Ausländerin **„Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat“** oder **„wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht“** (§ 23a Abs. 1 Satz 3 AufenthG). In diesen Fällen ist ein Härtefallantrag **„in der Regel“** ausgeschlossen, also nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen möglich.

Die Geschäftsstelle bei der Senatsverwaltung für Inneres prüft in der Regel innerhalb weniger Tage, ob der Antrag formal zulässig ist. Sie stellt dann bei der Ausländerbehörde sicher, dass für die Dauer der Prüfung durch die HFK von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Abschiebung, Abschiebungshaft) abgesehen wird (§ 4 HFK-VO Berlin).

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Wenn nach Auffassung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der HFK ein Härtefall vorliegt, empfiehlt die HFK dem Innensenator, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG zu erteilen. Der **Innensenator** entscheidet, ob er die Empfehlung annimmt oder ablehnt. Wenn er die Empfehlung annimmt, dann **muss** die **Ausländerbehörde** eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG erteilen. In der Vergangenheit wurde etwa die Hälfte der von der HFK befürworteten Fälle vom Innensenator positiv entschieden.

Die Aufenthaltserlaubnis wird oft mit **Auflagen** verbunden, wie der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung, dem Nachholen eines Schulabschlusses oder dem Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes. Die Ausländerbehörde erteilt mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG eine uneingeschränkte Erlaubnis zu Beschäftigungen jeder Art und zu selbständigen Tätigkeiten (Vermerk "**Erwerbstätigkeit gestattet**").

Die Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis

Nach **fünf Jahren** Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG kann eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG beansprucht werden. Voraussetzung sind in der Regel u.a. ein durch Erwerbstätigkeit **gesicherter Lebensunterhalt**, 60 Monate Rentenbeiträge und ausreichende Deutschkenntnisse. Können diese Voraussetzungen wegen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden, wird davon abgesehen.

Jugendliche und **junge Erwachsene**, die als minderjährige Kinder eingereist oder hier geboren sind, können die Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 in Verbindung mit § 35 AufenthG beanspruchen. Voraussetzungen sind u.a. ein gesicherter Lebensunterhalt und ausreichende Deutschkenntnisse. Wenn sie sich in einer anerkannten **Ausbildung** (Berufsausbildung, Schule, Studium) befinden, erhalten sie die Niederlassungserlaubnis auch bei Sozialleistungsbezug.

Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung werden auf die geforderte Aufenthaltsdauer nur dann angerechnet, wenn das Asylverfahren der Aufenthaltserteilung unmittelbar vorangegangen ist. Duldungszeiten zählen nicht.

Die Mitglieder der Härtefallkommission Berlin (Vertretung / Stellvertretung)

- **1. Integrationsbeauftragte des Senats von Berlin:** Fr. Frauke Steuber/ Hr. Dr. Nguyen van Huong, Büro Integrationsbeauftragte, Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin-Schöneberg, U-Bahn Linie 1 Kurfürstenstr., Frau Steuber Tel. 9017-2368, - 2379, - 2351, Fax -2320, E-Mail: Frauke.Steuber@IntMig.berlin.de
Herr Dr. Nguyen van Huong Tel. 9017 – 2379, E-Mail: Huong.Nguyenvan@IntMig.berlin.de
Härtefallberatung: Mo, Di, Do, 9 - 13 Uhr, Do 15 - 18 Uhr oder nach Terminvereinbarung.
- **2. Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:** Fr. Malin Schmidt-Hijazi / Fr. Daniela Klau-Kolodziejczok, Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, IC1, Oranienstraße 106, 10969 Berlin-Kreuzberg, T. 9028-2139, -2141, Fax -2066, U-Bahn Linie 6 „Kochstr“, Linie 8 „Moritzplatz“, Bus 29; E-Mail: Malin.Schmidt-Hijazi@sengpg.berlin.de, E-Mail: Daniela.Klauer-Kolodziejczok@sengpg.berlin.de
Härtefallberatung: nur nach vorheriger telef. Terminvereinbarung.
- **3. Römisch-katholische Kirche:** Pfarrer Claus Puff SJ/ Fr. Karolina Hoser Grancho, Tel 3260-2590, Fax - 2592, Jesuiten-Flüchtlingsdienst (JRS), Witzlebenstr. 30a, 14057 Berlin-Charlottenburg, c/o Forum der Jesuiten, E-Mail: claus.puff@jesuiten-fluechtlingsdienst.de, grancho@jesuiten-fluechtlingsdienst.de
Härtefallberatung: Mi 10-12 und 14-16 Uhr Forum der Jesuiten, Witzlebenstr. 30, 14057 Berlin-Charlottenburg, Tel. 32000-149, Fax -118, U-Bahn Linie 2 „Sophie-Charlotte-Platz“, S-Bahn Messe Nord/ICC.
- **4. Evangelische Kirche:** Hr. Rüdiger Jung / Hr. Ulrich Helm
Härtefallberatung: Mi 10 - 13 Uhr und nach Voranmeldung, Evangelisches Zentrum, Georgenkirchstraße 69/70, Raum 3025, 10249 Berlin-Friedrichshain, Tel. 24344-317, -535, Fax: -2579, E-Mail: jung@ra-jks.de, helmuli@gmx.de, Tram M4 ab Alexanderplatz bis "Am Friedrichshain".
- **5. Liga der Wohlfahrtsverbände: Liga der Wohlfahrtsverbände:** Wohlfahrtsverbände: Fr. Kitty Thiel/ Fr. Anna Suerhoff, Tel. 030-22502757-47, Fax -29, E-Mail: k.thiel@hfk-liga-berlin.de; E-Mail: a.suerhoff@hfk-liga-berlin.de, Härtefallberatung: Herzbergstraße 82-84, 10365 Berlin-Lichtenberg, AWO Refugium im Park Center Herzberge, Dienstag 15-17 Uhr und Mittwoch 15-17 Uhr, Tram M8 ab S-Bahn Landsberger Allee, Tram 21 und 37 ab S-Bahn Lichtenberg.
- **6. Flüchtlingsrat Berlin e.V.:** Fr. Monika Kadur 01578-595 7027 / Fr. Melina Garcin 01578-595 7191; Fax: 030-611 070 74; **Härtefallberatung:** Mo nach Vereinbarung, Flüchtlingskirche St. Simeon, Wassertorstr. 21 a, 10969 Berlin-Kreuzberg, E-Mail: haertefallberatung-fluechtlingsrat@posteo.de
U-Bahn Linie 1 "Prinzenstraße" oder Linie 8 "Moritzplatz".
- **7. Migrationsrat Berlin e.V.:** Fr. Magdalena Benavente, Fr. Victoria Faison
Tel.: 69536788 und 0163- 6804387; Fax: 61658756; E-Mail: magdalena.benavente@mrbb.de, Victoria.Faison@mrbb.de **Härtefallberatung:** Die 9 - 11 Uhr (Fr. Faison), Mi 10- 13 Uhr (Fr. Benavente), Migrationsrat e.V., Oranienstr. 34, 10999 Berlin-Kreuzberg, U-Bahn Linie 1 oder 8 „Kottbusser Tor“.

Wie stelle ich einen Härtefallantrag?

Ein Härtefallantrag kann **nur** über eines der sieben **Mitglieder der HFK** gestellt werden.

In diesem Text geht es darum, was eine antragstellende Person schon vor dem Aufsuchen der Beratung eines Mitglieds der Kommission tun kann. Sie sollten alle notwendigen **Unterlagen** und Argumente zusammenstellen und möglichst **zum ersten Termin bei der Härtefallberatung** mitbringen!

Wichtig sind Nachweise zum Besuch der Kita, zum erfolgreichen Besuch der **Schule** oder einer **Ausbildung**, ein (möglichst existenzsichernder) **Arbeitsplatz** oder zumindest eine schriftliche Arbeitsplatzzusage.

Jugendliche, die die Schule oder Ausbildung bald abschließen, sollten sie sich um schriftliche Zusagen für einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz bzw. ein Praktikum mit Aussicht auf einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz bemühen.

Eine schriftliche Zusage für einen **Arbeitsplatz** beinhaltet, dass ein Arbeitgeber/in (Betrieb, Institution etc.) sich verbindlich bereit erklärt, die/den Antragsteller/in für eine konkrete Tätigkeit einzustellen, sobald sie/er eine Arbeits- und eine Aufenthaltserlaubnis vorlegen kann. Die Zusage muss zumindest Name und Adresse des Arbeitgebers (Kopfbogen/Firmenstempel, Unterschrift), die Art der Tätigkeit, die Arbeitszeit pro Woche oder Monat, und den Stunden- oder Monatslohn (brutto) nennen. Es können auch mehrere Arbeitsplatzzusagen vorgelegt werden.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass sich **beide Ehepartner/innen** bzw. Elternteile um Arbeit bemühen müssen, soweit sie nicht wegen der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren, Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen daran gehindert sind. Das gilt ebenso für Jugendliche und junge Erwachsene, die weder zur Schule gehen noch eine Ausbildung machen.

Man sollte versuchen, bei der Ausländerbehörde eine **Arbeitserlaubnis** für ein Stellenangebot zu beantragen. Wenn die Ausländerbehörde die Arbeitserlaubnis ablehnt, kann auch durch den Ablehnungsbescheid ein Nachweis der Arbeitsbemühungen erbracht werden.

Checkliste – Unterlagen für einen Härtefallantrag

Die folgenden Unterlagen sollten möglichst schon **vor Besuch der Härtefallberatung** zusammengestellt werden und nach Möglichkeit durch entsprechende Dokumente (Kopien) belegt werden. Die Angaben werden von der Härtefallberatung vertraulich behandelt. Die Mitglieder der Härtefallkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Angaben zur antragstellenden Person und für alle mit eingeschlossenen Familienangehörigen

Familienname, Vorname
Geburtsdatum, -ort und -land
Staatsangehörigkeit
ggf. ethnische Zugehörigkeit
Pass bei Einreise vorhanden?
Pass derzeit vorhanden?

Anschrift / Telefon ...

ggf. Mietvertrag / Größe der **Wohnung** ...

Betreut durch **Beratungsstelle** /sonstige Unterstützung durch (Name der beratenden Person oder Einrichtung (Institution), Anschrift, Telefon)...

ggf. vertreten durch **Rechtsanwalt/in** oder Rechtsanwaltskanzlei (Name, Anschrift, Telefon)...

für alle Familienangehörigen:

ggf. wegen **Krankheit / Traumatisierung** in Behandlung bei Arzt/in bzw. Psychotherapeut/in (Name, Anschrift, Telefon) ...
wegen...

ggf. relevante Krankenhausaufenthalte (wann, weshalb, wo) ...

ggf. Schwangerschaft / Mutterschutz / kranke Säuglinge

ggf. Behinderung/ Erwerbsunfähigkeit

ggf. detaillierte Hinweise auf Umfang der erforderlichen Krankenbehandlung, Frage der Reisefähigkeit...
(Atteste usw. vorlegen!)

für alle Familienangehörigen:

Einreise nach Deutschland (alle, auch frühere Einreisen, auch Unterbrechungen des Aufenthalts)

Datum....

Grund (Asylantrag, Flucht, Studium, Heirat, Arbeit) ...

ggf. **frühere Aufenthalte** in Deutschland

Zeitraum, Grund....

Grund der Beendigung

Aufenthaltsstatus derzeit

nächster Meldetermin bei der Ausländerbehörde...

ggf. Stand des Asyl- / Gerichtsverfahrens ...

Kopie der letzten Duldung / Grenzübertrittsbescheinigung / Aufenthaltsgestattung / Fiktionsbescheinigung usw.

zu **Aufenthaltsrecht** und ggf. **Asylverfahren** soweit vorhanden

- Bescheide und Schreiben der Ausländerbehörde und des Bundesamtes

- Schreiben von Rechtsanwält/innen

- Schreiben und Urteile sowie Beschlüsse des Gerichts usw.

für alle Familienangehörigen:

Lebensunterhalt durch (Ausbildung, Arbeit, Arbeitsplatzzusage, Kindergeld, Sponsor, Sozialhilfe, sonstige) in Höhe von Euro pro Monat

Schule / Ausbildung / Beruf

im Herkunftsland (ggf. Abschlüsse, Zeugnisse)...

Schule / Ausbildung / Beruf hier (Nachweise, ggf. Abschlüsse, Schulzeugnisse, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse)...

Arbeitsplatz- / Ausbildungsplatzzusagen

Nachweis der Arbeitsplatz- / Ausbildungsplatzsuche

Schulbesuch der Kinder ... (Schulzeugnisse)

soziale Integration

Kitabesuch der Kinder...

Sprachkenntnisse ... (ggf. Nachweise über Sprachkurse)

Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben in Deutschland: Teilnahme am politischen, kulturellen, religiösen Leben, Aktivitäten in Vereinen, Teilnahme an Kursen (PC-Kurs etc.),

Sonstige Aktivitäten, die auf eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung hinweisen

ggf. weitere Angaben zu **Lebenslauf** und aktueller Lebenssituation ...

Straffälligkeiten (alle!)... (Verurteilungen, Strafbefehle, Anzahl der Tagessätze, Gründe)

Der Innensenator erfragt für alle Antragsteller diese Angaben beim Strafregister bzw. Ausländerzentralregister und legt sie der Kommission vor. Sie werden bei der Entscheidung der Kommission und des Innensensors berücksichtigt. Die Angaben aller ggf. Straftaten bereits in der Härtefallberatung ist daher notwendig, weil die Kommission nur dann auch die den Hintergrund der Straftaten verständlicher machenden Umstände berücksichtigen kann.

Härtefallkommissionen in anderen Bundesländern

Flüchtlingsräte der anderen Bundesländer

dort nähere Infos zur Härtefallberatung usw.

www.fluechtlingsrat-berlin.de/links.php#Raete

Infos zur Härtefallkommission Brandenburg

www.masf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.186809.de

Dokumentation zu den Härtefallkommissionen in allen Bundesländern, mit Internet-Fundstellen

Rechtsverordnungen, Anschriften, Verfahren, Statistiken, Zusammensetzung etc. der HFK aller Länder:

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/HFK_Laenderuebersicht.pdf

Amtliche Abkürzung: HFKV

Ausfertigungsdatum: 03.01.2005

Gültig ab: 08.01.2005

Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Fundstelle: GVBl. 2005, 11

Gliederungs-Nr: 210-5

**Verordnung über die Einrichtung einer Härtefallkommission
nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes
(Härtefallkommissionsverordnung - HFKV)
Vom 3. Januar 2005**

Zum 02.03.2016 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 7 geändert durch Verordnung vom 22.04.2009 (GVBl. S. 246)

Auf Grund des § 23a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S.1950) wird verordnet:

**§ 1
Einrichtung**

Bei der Senatsverwaltung für Inneres wird eine Härtefallkommission als zuständige Stelle für Ersuchen nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes eingerichtet.

**§ 2
Zusammensetzung**

Die Härtefallkommission setzt sich zusammen aus

1. der/dem Beauftragten für Integration und Migration des Senats von Berlin oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/Vertreterin,
2. einem Vertreter/einer Vertreterin der für Frauenpolitik zuständigen Senatsverwaltung,
3. einem Vertreter/einer Vertreterin der römisch-katholischen Kirche,
4. einem Vertreter/einer Vertreterin der evangelischen Kirche,
5. je einem Vertreter/einer Vertreterin der Liga der Wohlfahrtsverbände, des Flüchtlingsrats Berlin sowie des Migrationsrats Berlin-Brandenburg e. V.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 aufgeführten Mitglieder der Härtefallkommission werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren benannt. Eine Wiederholung der Benennung ist zulässig.

(3) Für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ihres oder seines Vertrauens zu benennen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes erfolgt eine Nachbenennung für den Rest des Benennungszeitraumes.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission sollen über Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts oder über Erfahrungen in der Migrations- und Flüchtlingsberatung oder -betreuung verfügen.

§ 3 Antragsverfahren

(1) Die Härtefallkommission tritt nur auf Antrag eines ihrer Mitglieder in die Beratung ein, ob ein Ersuchen nach § 23a Aufenthaltsgesetz gestellt wird. In dem Antrag müssen die persönlichen Daten des Ausländers oder der Ausländerin angegeben sein. Im Antrag sollen die besondere persönliche Situation und alle weiteren Gesichtspunkte im Einzelnen dargelegt werden, die einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen rechtfertigen könnten. Dem Antrag ist eine Einverständniserklärung des oder der Betroffenen zur Offenlegung aller notwendigen Daten beizufügen.

(2) Unzulässig ist der Antrag für eine Person,

1. die sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufhält,
2. für die die Berliner Ausländerbehörde nicht zuständig ist,
3. solange eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes beantragt werden kann,
4. deren Fall schon behandelt wurde, ohne dass sich die der vorherigen Entscheidung zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Ausländers oder der Ausländerin geändert hat,
5. die nach den §§ 53, 54 Abs. 5, 5a und 6 des Aufenthaltsgesetzes ausgewiesen wurde,
6. die einen Versagungsgrund nach § 5 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes erfüllt oder
7. deren Asylantrag abgelehnt und der Abschiebungsschutz nicht gewährt wurde, sofern sie lediglich Gründe vorbringt, die als herkunftsstaatsbezogene Gründe abschließend vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft worden sind.

(3) Ist ein Ausschlussstatbestand erfüllt, wird dies der Kommission vom Vorsitzenden der Geschäftsstelle mitgeteilt, damit der Ausschlussstatbestand durch die Kommission festgestellt werden kann.

§ 4 Geschäftsstelle

(1) Bei der Senatsverwaltung für Inneres ist eine Geschäftsstelle als Anlauf- und Koordinierungsstelle einzurichten, die auch die Sitzungsvor- und -nachbereitungen zu treffen hat. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Geschäftsstelle leitet die Sitzungen der Härtefallkommission.

(2) Die Geschäftsstelle bereitet anhand der beizuziehenden Ausländerakten die zu beratenden Einzelfälle als Arbeitsunterlage für die Mitglieder der Härtefallkommission auf.

(3) Die Geschäftsstelle stellt bei der Ausländerbehörde sicher, dass in den Fällen, die zur Beratung anstehen, für die Dauer der Befassung durch die Härtefallkommission grundsätzlich von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abgesehen wird. Dies gilt nicht in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 5 und 6. Nach Eingang der Anmeldung bestätigt die Geschäftsstelle dem anmeldenden Mitglied der Härtefallkommission unverzüglich schriftlich ihre Maßnahme entsprechend Satz 1 oder 2.

(4) Die Geschäftsstelle führt eine Statistik über die Zahl der angemeldeten und beratenen Fälle sowie das Beratungsergebnis und dessen Umsetzung.

§ 5 Beratungsverfahren

(1) Die Härtefallkommission wird bei Bedarf - in der Regel einmal im Monat - von dem oder der

Vorsitzenden der Geschäftsstelle einberufen. Sie tagt nicht öffentlich. Berichterstatte des jeweils zu beratenden Einzelfalls ist das Mitglied der Härtefallkommission, das den Fall eingebracht hat.

(2) Die Härtefallkommission trifft zu den ihr vorgelegten zulässigen Anträgen aufgrund einer Abwägung aller für und gegen das Antragsbegehren sprechenden Gesichtspunkte eine Entscheidung, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers oder der Ausländerin rechtfertigen und deshalb ein Ersuchen auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt wird oder nicht.

(3) Ein Ersuchen bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Härtefallkommission, im Übrigen entscheidet die Härtefallkommission mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, im Vertretungsfall die stellvertretenden Mitglieder. Über die Sitzungsergebnisse erstellt die Geschäftsstelle ein Beschlussprotokoll.

(4) Die Mitglieder der Härtefallkommission entscheiden nach Maßgabe dieser Verordnung unabhängig und frei von Weisungen. Sie sind verpflichtet, über personenbezogene Daten der Betroffenen und über die Beratungen in der Härtefallkommission Verschwiegenheit zu wahren. Die Sitzungsunterlagen für die Eingaben sind vertraulich zu behandeln.

§ 6

Ersuchen und Entscheidung der Senatsverwaltung für Inneres

(1) Liegt nach Auffassung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Härtefallkommission ein Fall im Sinne des § 23a des Aufenthaltsgesetzes vor, ersucht sie die Senatsverwaltung für Inneres als oberste Landesbehörde eine Anordnung dahingehend zu treffen, dass durch die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. In dem Ersuchen soll im Einzelnen dargelegt werden, welche dringenden humanitären oder persönlichen Gründe die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet aus der Sicht der Härtefallkommission rechtfertigen.

(2) Die oberste Landesbehörde entscheidet, ob eine Anordnung dahin gehend zu treffen ist, dass eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen oder zu verlängern ist. Dabei kann sie im Einzelfall berücksichtigen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben wird. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.

(3) Die Ausländerbehörde setzt die von der Senatsverwaltung für Inneres getroffenen Entscheidungen um.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 2005

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit

Dr. Körting

Regierender Bürgermeister

Senator für Inneres

Begründung:

1. Allgemeines

Das Gesetz zur Steuerung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) tritt mit seinen wesentlichen Teilen am 01.01.2005 in Kraft. Das in Artikel 1 dieses Gesetzes enthaltene Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz—AufenthG) löst das bisherige Ausländergesetz ab. § 23a des Aufenthaltsgesetzes enthält eine sog. Härtefallklausel. Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

„(1) Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen). Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird.. Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission nach Absatz 1 einzurichten, das Verfahren, Ausschlussgründe und qualifizierte Anforderungen an eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich vom Verpflichtungsgeber zu erfüllender Voraussetzungen zu bestimmen sowie die Anordnungsbefugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf andere Stellen zu übertragen. Die Härtefallkommissionen werden ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Dritte können nicht verlangen, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

(3) Verzieht ein sozialhilfebedürftiger Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 erteilt wurde, in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Leistungsfrägers, ist der Träger der

Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich eine Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat, längstens für die Dauer von drei Jahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Kostenerstattung verpflichtet. Dies gilt entsprechend für die in § 5 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.“

In § 23 a Abs. 2 AufenthG werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission einzurichten. Die Rechtsverordnung muss die Zusammensetzung der Kommission, evtl. Ausschlussgründe sowie das Verfahren regeln. Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Verordnung tritt zusammen mit dem gesamten Aufenthaltsgesetz am 01.01.2005 in Kraft. Die Verordnung selbst darf daher frühestens zum 02.01.2005 wirksam werden.

Die Regelung soll für eine Berücksichtigung dringender humanitärer oder persönlicher Gründe, die allein als Grundlage für einen Rechtsanspruch auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht ausreichen, eine Basis für eine Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in besonders gelagerten Härtefällen schaffen.

Damit ist der Gesetzgeber einer schon seit langem erhobenen Forderung nach einer allgemeinen Härtefallklausel im Ausländergesetz nachgekommen.

Eine Härtefallkommission ist ein Novum im Ausländerrecht. Zwar gibt es bereits jetzt Härtefallkommissionen in Berlin, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, wobei Berlins Vorreiterrolle nicht unerwähnt bleiben darf, da Berlin als erstes Bundesland bereits ab August 1990 eine Härtefallkommission eingerichtet hat. Jedoch haben die Empfehlungen der bisherigen Härtefallkommission keine rechtliche Bedeutung, da es bisher an einem entsprechenden gesetzlichen Aufenthaltsgenehmigungstatbestand gefehlt hat. Lediglich in den Fällen, in denen ohnehin ein Ermessensspielraum besteht, kann derzeit den Empfehlungen der Härtefallkommission gefolgt werden.

Mit der Härtefallklausel wird jetzt erstmals eine Rechtsgrundlage für eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Ersuchens einer Härtefallkommission normiert.

Einzelbegründung

Zu § 1

Mit der Einrichtung der Härtefallkommission wird in Berlin die Stelle bestimmt, die Ersuchen nach § 23 a AufenthG an die Senatsverwaltung für Inneres als oberste Landesbehörde richten kann. Die Härtefallkommission wird daher auch organisatorisch der für die Durchführung des Aufenthaltsrechts zuständigen Senatsverwaltung für Inneres zugeordnet.

Zu § 2

Absatz 1: Die Zusammensetzung der Härtefallkommission orientiert sich an der Besetzung der bereits bestehenden Härtefallkommission. Die Leitung der Sitzungen liegt bei dem Vorsitzenden der Geschäftsstelle. Dadurch ist sichergestellt, dass alle ausländerrechtlichen Aspekte bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Anträge berücksichtigt werden. Der Integrations- und Migrationsbeauftragte sowie die Frauenverwaltung sind kraft ihrer Funktion bereits jetzt Mitglieder.

Weiterhin arbeiten im jetzigen Beratungsgremium Vertreter der beiden großen Kirchen sowie drei Vertreter von Interessenverbänden.

Absatz 2: Die Auswahl der Vertreter der Interessenverbände durch die Liga der Wohlfahrtsverbände, den Flüchtlingsrat sowie den Migrationsrat für Berlin-Brandenburg deckt nahezu alle Institutionen ab, die in der Ausländerberatung und -betreuung tätig sind.

Die Benennung der Mitglieder auf zwei Jahre sichert einerseits eine kompetente und kontinuierliche Arbeit, gibt aber andererseits auch die Möglichkeit zur Rotation.

Absatz 3: Die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern ist notwendig, um jederzeit die Beschluss- und Arbeitsfähigkeit der Härtefallkommission zu sichern.

Absatz 4: Eine gewisse fachliche Qualifikation der Mitglieder der Härtefallkommission ist für eine strukturierte und sachliche Arbeitsweise unerlässlich.

Zu § 3

Absatz 1: Das Berliner Verfahren, wonach nur Mitglieder der Härtefallkommission antragsberechtigt sind, hat sich bewährt und ist daher auch durch das Prinzip der ausschließlichen Selbstbefassung vom Gesetzgeber aufgenommen worden. Damit ist einerseits sichergestellt, dass weitgehend nur geeignete Fälle zur Anmeldung kommen, da das Kommissionsmitglied seinerseits bereits abwägt, ob der Fall für eine Beratung überhaupt geeignet ist. Andererseits wird verhindert, dass die Härtefallkommission als zusätzliche „Rechtsweginstitution“ missbraucht wird. Es versteht sich von selbst, dass der Antrag begründet sein muss und der betroffene Ausländer durch Erteilung einer Einverständniserklärung an das Kommissionsmitglied seine Zustimmung zur Beratung abgibt.

Absatz 2:

1. Die Härtefallkommission darf nur in solchen Fällen Empfehlungen abgeben, in denen der Ausländer vollziehbar zur Ausreise verpflichtet ist. Anträge von sich im Ausland aufhaltenden Personen sind somit nicht zulässig.
2. Da sich das Ersuchen nur an die oberste Landesbehörde richten kann, sind Anträge von Personen nicht zugelassen, für die eine Ausländerbehörde eines anderen Bundeslandes zuständig ist.
3. Dieser Ausschlussgrund dient der Klarstellung, dass § 23 a AufenthG gesetzessystematisch nachrangig zur Anwendung kommt. Es wird verhindert, dass allein wegen der Möglichkeit, höhere Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen zu können, die Härtefallkommission angerufen wird.
4. Sogenannte Kettenanträge mit gleichem Inhalt, die nur der Verlängerung des Aufenthalts dienen, müssen verhindert werden.
5. Anträge von ausgewiesenen Ausländern können schon deshalb nicht angenommen werden, weil sie unter das Aufenthaltsverbot des § 11 Abs. 1 AufenthG fallen, die Härtefallklausel aber nur Abweichungen von den Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen zulässt.
6. Das Gleiche gilt, wenn ein Versagungsgrund des § 5 Abs. 4 AufenthG vorliegt, etwa wenn Tatsachen belegen, dass ein Ausländer einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt.

7. Letztlich können auch Anträge von Ausländern nicht angenommen werden, deren Asylanträge erfolglos waren, wenn sie lediglich Asylgründe oder andere auf den Herkunftsstaat bezogene Gründe vorbringen, weil über die Zuerkennung von Asylrecht und die Gewährung von Abschiebungsschutz allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach den Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes zu entscheiden hat. Die Ausländerbehörde hat insoweit keine Entscheidungskompetenz und ist an die Entscheidungen des BAMF gebunden (§ 42 AsylVG).

Absatz 3: Die Härtefallkommission muss Gelegenheit haben, selbst festzustellen, ob ein Auschlussstatbestand erfüllt ist mit der Folge, dass der Fall nicht beraten werden kann.

Zu § 4

Absatz 1: Die Einrichtung einer Geschäftsstelle ist für die kontinuierliche reibungslose Arbeitsweise der Härtefallkommission unerlässlich.

Absatz 2: Nur Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind als Mitarbeiter der Senatsinnenverwaltung berechtigt, Einsichtnahme in die Ausländerakten zu nehmen.

Absatz 3: Es ist sinnvoll, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen, solange über die Zulässigkeit eines Antrages noch nicht entschieden bzw. ein Ersuchen an die Senatsverwaltung für Inneres noch nicht gestellt ist.

Absatz 4: Da die Arbeit der Härtefallkommission mit Sicherheit aufmerksam beobachtet wird, ist die Erstellung eines regelmäßigen Arbeitsberichtes sinnvoll.

Zu § 5

Absatz 1: Die Einberufung der Härtefallkommission in der Regel monatlich hat sich bereits bei der bisherigen Arbeit bewährt. Gelegentlich wird wegen Ferienzeit auf eine monatliche Sitzung verzichtet.

Da nur Mitglieder der Härtefallkommission berechtigt sind, Anträge zu stellen, ist es naheliegend, das anmeldende Mitglied gleichzeitig als Berichterstatter zu bestellen.

Absatz 2: Es wird hier nochmals der Bezug zum Wortlaut des Gesetzes hergestellt.

Absatz 3: Es wird nicht auf Einvernehmen abgestellt, vielmehr reicht für ein Ersuchen nach § 6 Abs. 1 eine qualifizierte Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Härtefallkommission.

Absatz 4: Die Mitglieder der Härtefallkommission sind in ihren Entscheidungen nicht gebunden. Die Verschwiegenheitspflicht bedeutet auch, dass die in nicht öffentlicher Sitzung bekannt werdenden personenbezogenen Daten der Antragsteller nicht an außenstehende Dritte weitergegeben werden dürfen.

Zu § 6

Absatz 1: Die Kommission hat sich bei ihren Ersuchen an den Gesichtspunkten zu orientieren, die für die Entscheidung der Ausländerbehörde gesetzlich maßgebend sind. Sie hat darzulegen, welche dringenden humanitären oder persönlichen Gründe aus ihrer Sicht den weiteren Aufenthalt des Ausländers rechtfertigen können. Für die Entscheidung, ob ein Ersuchen gestellt wird, ist die qualifizierte Mehrheit erforderlich.

Absatz 2: Hier wird klargestellt, dass die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis bei der obersten Landesbehörde und nicht bei der Härtefallkommission liegt. Diese stellt nur das Ersuchen.

Absatz 3: Trifft die Senatsverwaltung für Inneres aufgrund der Empfehlung der Härtefallkommission eine Entscheidung, so ist diese endgültig und nach dem Willen des Gesetzgebers auch nicht anfechtbar.

Zu § 7

Da das Aufenthaltsgesetz selbst und somit auch die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Härtefallkommissionsverordnung am 01.01.2005 in Kraft tritt, kann die Verordnung erst im Laufe des Januar 2005 in Kraft treten.

B. Rechtsgrundlage:

§ 23 a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. S. 1950)

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

D. Gesamtkosten:

keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

solche Auswirkungen sind nicht zu erwarten, zumal die Anrufung der künftigen Härtefallkommission keinem Gebührentatbestand unterliegt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

ein möglicher Personalmehrbedarf ist zur Zeit noch nicht bemessbar, dieser ist abhängig von der Anzahl der Fälle, die künftig zur Beratung in der Härtefallkommission angemeldet werden.

Berlin, den

Der Senat von Berlin

.....
(Reg. Bürgermeister)

.....
(Senator für Inneres)

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 23 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

„(1) Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen). Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach §68 abgegeben wird. Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission nach Absatz 1 einzurichten, das Verfahren, Ausschlussgründe und qualifizierte Anforderungen an eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich vom Verpflichtungsgeber zu erfüllender Voraussetzungen zu bestimmen sowie die Anordnungsbefugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf andere Stellen zu übertragen. Die Härtefallkommissionen werden ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Dritte können nicht verlangen, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

(3) Verzieht ein sozialhilfebedürftiger Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 erteilt wurde, in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Leistungsträgers, ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich eine Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat, längstens für die Dauer von drei Jahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Kostenerstattung verpflichtet. Dies gilt entsprechend für die in § 6 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Senatsverwaltung für Inneres
- Pressereferent -

Für die LDP-Ausgabe vom

.....

Die Senatsverwaltung für Inneres teilt mit:

Berlin richtet Härtefallkommission nach dem neuen Zuwanderungsgesetz ein

Das Gesetz zur Steuerung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) tritt mit seinen wesentlichen Teilen am 01.01.2005 in Kraft. Das in Artikel 1 dieses Gesetzes enthaltene Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz–AufenthG) löst das bisherige Ausländergesetz ab. § 23 a des Aufenthaltsgesetzes enthält eine Ermächtigungsgrundlage, nach der die Landesregierungen eine Härtefallkommission einrichten können, die in Fällen, in denen nach den allgemeinen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, die oberste Landesbehörde ersuchen, trotzdem eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe die erfordern.

In § 23 a Abs. 2 AufenthG werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Härtefallkommission einzurichten. Die Rechtsverordnung muss die Zusammensetzung der Härtefallkommission und das Verfahren regeln. Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Die Verordnung selbst darf daher frühestens zum 02.01.2005 wirksam werden.

Die Regelung soll für eine Berücksichtigung dringender humanitärer oder persönlicher Gründe, die allein als Grundlage für einen Rechtsanspruch auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht ausreichen, eine Basis für eine Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in besonders gelagerten Härtefällen schaffen.

Damit ist der Gesetzgeber einer schon seit langem erhobenen Forderung nach einer allgemeinen Härtefallklausel im Ausländergesetz nachgekommen.

Eine Härtefallkommission ist ein Novum im Ausländerrecht. Zwar gibt es bereits jetzt Härtefallkommissionen in Berlin, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern wobei Berlins Vorreiterrolle nicht unerwähnt bleiben darf, da Berlin als erstes Bundesland bereits ab August 1990 eine Härtefallkommission eingerichtet hat. Jedoch haben die Empfehlungen der bisherigen Härtefallkommission keine rechtliche Bedeutung, da es bisher an einem entsprechenden gesetzlichen Aufenthaltsgenehmigungstatbestand gefehlt hat. Lediglich in den Fällen, in denen ohnehin ein Ermessensspielraum besteht, kann derzeit den Empfehlungen der Härtefallkommission gefolgt werden.

Mit der Härtefallklausel wird jetzt erstmals eine Rechtsgrundlage für eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Ersuchens einer Härtefallkommission normiert.